



STADT LEIPZIG RATSVERSAMMLUNG



Drucksache Nr. III/2928

Einreicher: Stadtentwicklung und Bau

Nr. RBIII-1335/03

Beschluss

der 49. Ratsversammlung

vom 18.06.2003

Betrifft: Erhaltungssatzung für das Gebiet "Nibelungensiedlung"; Satzungsbeschluss

Die Ratsversammlung beschließt die Erhaltungssatzung gemäß § 172 BauGB für das Gebiet "Nibelungensiedlung".



Votum: 55/0/0

Stadt Leipzig LV0L/022/06 95 Blatt1

Erhaltungssatzung

für das Gebiet

"Nibelungensiedlung"

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 14. Juni 1999 (SächsGVBI. S. 345) in der zuletzt geänderten Fassung und des § 172 des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBI.I S. 2141) in der zuletzt geänderten Fassung, hat die Ratsversammlung der Stadt Leipzig in ihrer Sitzung am 18.06.2003 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird von den folgenden Flurstücksgrenzen der Gemarkung Connewitz begrenzt:

im Norden von der nördlichen Grenze der Flurstücke 89a, 89b und 89c

im Osten von der östlichen Grenze der Flurstücke 89c, 81a, 80a, 27x und 27y

im Süden von der südlichen Grenze der Flurstücke 27y, 27z

im Westen von der westlichen Grenze der Flurstücke 27t und 27u

im Nordwesten von der nordwestlichen Flurgrenze der Flurstücke 94, 77, 78, 27h, 27i, 27k,

27,1 ,27m, 27n, 27o, 27e sowie von der nordwestlichen und nördlichen Flurgrenze des Flurstücks 83a und der westlichen Grenze des Flurstücks

89a.

Der Geltungsbereich der Satzung ist im beiliegenden Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedarf der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung. (§ 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

§ 3 Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Stadt erteilt.

§ 4 Ausnahmen

Gemäß § 174 Abs. 1 BauGB sind Grundstücke, die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienen und Grundstücke, die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichnet sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € belegt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tiefensee*
Oberbürgermeister
Leipzig, 3